

Grundversorgung-FAQs Ukraine Vertriebene



1. Grundversorgung (GVS)

Die Grundversorgung ist eine staatliche Sozialleistung, geregelt in der Grundversorgungsvereinbarung-Art. 15a B-VG. Diese darf nur bei *Hilfsbedürftigkeit* bezogen werden. Hilfsbedürftigkeit bedeutet, dass zusätzliche Hilfe benötigt wird, weil die eigenen Ressourcen zu wenig oder keine vorhanden sind.

Die entscheidende Behörde ist beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, angesiedelt. Die Tiroler Soziale Dienste GmbH (TSD) agiert im Auftrag und nach Rücksprache mit dieser hoheitlichen Stelle.

Dies bedeutet: Einreichung von Grundversorgungs-Anträgen, die Bearbeitung von GVS-Anträgen (Anspruch, Höhe und Bezugszeitraum) als auch die Entscheidung über eine Verringerung und/oder ein kompletter Auszahlungsstopp wird von dieser hoheitlichen Stelle getroffen. Somit sind alle relevanten Veränderungen in Bezug auf Leistungen an diese Stelle zu melden, dies wird im Rahmen der „Mitwirkungspflicht“ verlangt.

Mitteilungen und Einreichung an: Grundversorgung.ukraine@tirol.gv.at

Informations-/Mitwirkungspflicht, zu melden sind:

- Jegliche Änderung der Unterkunfts-Situation: Umzug, Wechsel von organisiertem Quartier > private Unterbringung > und umgekehrt
- Abwesenheiten: Verzug (Bundesland/Ö), Abwesenheit, Verlassen von Österreich
- Änderung der Lebenssituation: Geburt, Tod, Heirat, stationäre Aufenthalte (Kranken- oder Pflege-Einrichtungen)
- Vermögen bzw. Einkommen: zeitnahe Information über Erbe, Arbeitsbeginn/-ende, Lehre, Weiterleitung von Lohnzettel/Gehaltsabrechnung, PKW-Anschaffung

Unterstützung kann gesamt oder teilweise sein:

Leistung: Unterbringung, Krankenversicherung, medizinische Leistung, Beratung, Betreuung, Deutschkurs, Bildung, Rechtsberatung.

Geld-Leistung: Verpflegungs-, Taschen- & Bekleidungsgeld, Mietzuschuss, Schulgeld

Personen können den Anspruch auf Grundversorgung verlieren; die Leistungen können teilweise oder ganz eingestellt werden.

Gründe dafür sind: Abwesenheit, Vernachlässigung der Mitwirkungspflicht, Nichtbefolgung der Hausordnung. Waffenbesitz, Gewalt mit Folge von Betretungsverbot bzw. polizeiliche Wegweisung, strafrechtliche Verurteilungen. Beginn eines Arbeitsverhältnisses o.ä.

2. Unterkunftsarten

- **Privates Wohnen:** Klient*in wohnt in einem privaten Setting, ggfs. Mietvertrag/Wohnrechtsvereinbarung zwischen: Privatperson und Klient*in
- **Organisierte Unterbringung:** Mietvertrag zwischen Eigentümer*in und TSD

Grundversorgung-FAQs Ukraine Vertriebene



2.1 Privates Wohnen:

- Antragstellung auf Grundversorgung samt Anhang ist Voraussetzung für einen Leistungsbezug: grundversorgung.ukraine@tirol.gv.at; Hotline: 0800 2022 66
- Bei Gewährung des Mietzuschusses ist dieser direkt der Unterkunftgeber*in zu übergeben. Weder die Landesregierung noch die TSD übermittelt GVS-Leistungen an Dritte.
- Erst mit der Freigabe und dem Leistungsschreiben durch die Landesregierung können GVS-Leistungen von der TSD ausbezahlt werden.

2.2 Organisierte Unterbringung:

- Keine GVS-Antragstellung notwendig
- Betreuung und Verwaltung durch die TSD

3. FAQs

3.1 Warum muss ich persönlich das Geld holen, anwesend sein?

Dadurch, dass es sich um eine staatliche Sozialleistungen handelt, gilt es Sozialbetrug vorzubeugen. Aus diesem Grund können Gelder nur nach nachgewiesenem Aufenthalt im Landesgebiet getätigt werden. Die Auszahlung erfolgt daher erst nach erfolgter Anwesenheitskontrolle in bar oder mittels Überweisung direkt an die Anspruchsberechtigten.

3.2 Wie komme ich zu meinem Geld bei Verhinderung?

Nur in berechtigten (krankheitsbedingt, behördl. Termine) Ausnahmefällen, besteht die Möglichkeit das Geld nachträglich oder mittels einer Vollmacht ausgezahlt zu bekommen. Für den Ausnahmefall ist ein Nachweis (Arzt- oder Terminbestätigung einer Behörde und eine ausgefüllte und unterschriebene Vollmacht notwendig.

3.3 Wie erfolgt die Auszahlung von GVS-Leistungen?

- Für Privatuntergebrachte: Erst-Auszahlungen erfolgen in bar, im Anschluss auf Konto
- Organisiertes Quartier: noch bar, langfristige ist eine unbare Auszahlung geplant.

3.4 Kann ich GVS-Leistungen durch eine Abwesenheit verlieren?

Ja. Beispiele: Wenn ich länger als 3 Tage (Meldegesetz) nicht anwesend bin, wenn ich vor der Auszahlung unbekanntem Aufenthalts bin, oder längere Zeit nicht anwesend bin. Wenn ich um eine Wiederaufnahme anseuche, kann die Nichtanwesenheit nicht berücksichtigt werden.

Leistungen werden an Dritte nicht ausbezahlt:

z. B: Antragstellende kehren vor der Auszahlung ins Herkunftsland zurück: GVS-Leistungen können nicht an Familienmitgliedern bzw. Freunde ausgezahlt werden. Der Anspruch verfällt.

Grundversorgung-FAQs Ukraine Vertriebene



3.5 Wann bekomme ich eine Vorschusszahlung?

Nach der polizeilichen Erst-Registrierung gibt es für Privatuntergebrachte die Möglichkeit eine Vorschusszahlung im Ankunftszentrum und an best. Bezirksstellen zu erhalten. (Erwachsene € 200,00 / Kinder: € 50,00) Dieser Betrag wird bei der Folge-Auszahlung in Abzug gebracht.

3.6 Warum bzw. ab wann gibt es einen Auszahlungsstopp?

Sobald Vermögen bzw. Einkommen vorliegt, wird der Leistungsanspruch neu geprüft. Während dieses Prüfungsvorgangs erfolgt ein Auszahlungsstopp seitens der Landesregierung, damit nicht bereits ausgezahlte Leistungen rückerstattet werden müssen.

3.7 Wie lange kann ich nach Arbeitsbeginn noch in der Unterkunft bleiben?

Wenn sie erfreulicherweise selbsterhaltungsfähig sind, ist es wünschenswert so zeitnah wie möglich die organisierte Unterkunft zu verlassen. Damit andere Klient*innen die Möglichkeit haben, unterstützt zu werden.

4. Weitere Informationen

Weiterführende Informationen auf der Homepage der Tiroler Landesregierung:

<https://www.tirol.gv.at/tirol-europa/ukraine-hilfe/grundversorgung-derzhavna-programa-bazovoji-dopomogi/>

Übersicht über GVS-Leistungen, TSD: <https://www.tsd.gv.at/leistungen.html>

Informationen für Privatuntergebrachte, TSD:



SCAN ME